

Stellungnahme zum Sechsten Armuts- und Reich- tumsbericht der Bundesregierung: Lebenslagen in Deutschland

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartner
Dr. Birgit Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88
Birgit.Fix@caritas.de

Karin Kramer
Telefon-Durchwahl 0761-200-676
Karin.Kramer@caritas.de

www.caritas.de

Datum 20.5. 2021

Zusammenfassung

I.

Der Sechste Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung zeigt erneut, dass im Berichtszeitraum in Deutschland eine große Zahl von Menschen in (verfestigter) Armut lebt oder von Armut bedroht ist. Trotz guter wirtschaftlicher Entwicklung, positiver Entwicklung der Arbeitslosenzahlen und einem bis zum Beginn der Pandemie gesunkenen Anteil an Bezieher_innen von Mindestsicherungsleistungen lagen die Armutsrisikoquoten unabhängig von der Datenquelle relativ stabil über den Zeitverlauf zwischen 15 und 16 Prozent. Die Einkommens- und die Vermögensungleichheit blieben in etwa konstant, die Vermögensungleichheit stagniert auf hohem Niveau.

Die gute wirtschaftliche und konjunkturelle Entwicklung hat nicht zu einem Sinken der Ungleichheit geführt. Sozialpolitisch besonders bedenklich ist der Befund des Berichts, wie sehr sich **Armut im Lebensverlauf** verfestigt. Die Wahrscheinlichkeit auch in der nächsten Fünfjahresperiode noch der sozialen Lage „Armut“ anzugehören, liegt bei heute armen Menschen bei 70 Prozent, in den 1980er Jahren waren es nur 40 Prozent. Diese Entwicklung geht mit dem leichten Anstieg der Niedrigeinkommensquote und vor allem einer Verfestigung und Konzentration von Langzeitarbeitslosigkeit einher. Der Bericht zeigt erschreckend, wie hoch der Anteil der Kinder aus Armutslagen ist, die sich auch im jungen Erwachsenenalter wieder in dieser sozialen Lage befinden.

II.

In den Bericht aufgenommen wurden erste Forschungsergebnisse zu den Auswirkungen der **Corona-Krise**. Die langfristigen Auswirkungen auf die Verteilung von Einkommen und Chancen können gegenwärtig noch nicht abschließend beurteilt werden. Der DCV teilt aber die Einschätzung der Bundesregierung, dass sich die Benachteiligung von Menschen mit geringem Einkommen durch die Corona-Pandemie generell verschärfen wird, da sie in der Regel keine Rücklagen oder finanzielle Spielräume haben, die Situation aufzufangen. Aufgebrochen werden muss die Verfestigung benachteiligter materieller Lebenslagen durch Maßnahmen zur Integration von Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehenden, deren Anteil durch die Corona-Krise noch deutlich zugenommen hat. Deutlich stärker in den Blick genommen werden muss die Situation von Menschen mit geringen Einkommen oberhalb der Grundsicherungsschwelle. Sie befinden sich häufig in prekären Lagen und drohen in (sich verfestigende) Armut abzurutschen.

Chancengerechtigkeit muss unabhängig von sozialer, sozioökonomischer und/ oder kultureller Herkunft hergestellt werden. Dafür sind jetzt gezielte politische Anstrengungen notwendig. Erste Erkenntnisse zeigen, dass die Corona-Krise Menschen mit Migrationshintergrund besonders betreffen.¹ Sofern es sich um Ausländer_innen handelt, kommt erschwerend dazu, dass mit fehlendem Einkommen auch das Aufenthaltsrecht gefährdet ist. Für eine gelingende Integration kommt den Einrichtungen der Daseinsvorsorge eine hohe Bedeutung zu. Sichergestellt werden muss, dass auch Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität und EU-Bürger_innen Zugang zur Basisversorgung erhalten. Das Thema strukturelle Diskriminierung und deren negativen Einfluss auch auf die Verfestigung von Armut wird im Bericht kaum aufgegriffen. Die Forschungslage zum Thema muss verbessert und es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Anerkennung und Partizipation für alle sicherzustellen und Diskriminierungsstrukturen in Institutionen und Gesellschaft entgegenwirken.

Es ist gut, dass im Bericht auch aktuelle Ergebnisse der Begleitforschung zur Corona-Krise in Bezug auf die Wohnungsnotfallhilfen eingeflossen sind. Menschen im Strafvollzug blieben jedoch leider unberücksichtigt. Ihre Situation hat sich durch die Kontaktbeschränkungen noch verstärkt, da die Zelleneinschlusszeiten massiv erhöht worden sind und die Besuche von außen, insbesondere auch von Familienangehörigen/ Kindern, nicht möglich waren. Hier braucht es mehr Forschung und Sensibilität.

Deutlich zu wenig werden im vorliegenden Bericht die Folgen beleuchtet, welche die Armutserfahrung für junge Menschen hat. Obwohl das Gutachten von IAW und GESIS zu den Auswirkungen der Pandemie von einem Rückgang der sozialen Mobilität ausgeht und konstatiert, "dass Kinder aus Elternhäusern mit niedrigem sozialem Status infolge der COVID-19-Pandemie nicht nur kurzfristig, sondern auch in Bezug auf künftige langfristige Ergebnisse benachteiligt sein werden", widmet der Bericht dem Thema insgesamt zu wenig Aufmerksamkeit.² Die COPSY-Studie

¹ Bendel, Petra/Bekyol, Yasemin/ Leisenheimer, Marlene, Auswirkungen und Szenarien für Migration und Integration während und nach der COVID-19 Pandemie, MFI Erlangen 2021; <https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag/wido-geis-thoene-corona-hemmt-die-integration-469073.html>; Pressemeldung der Integrationsministerkonferenz 30.0 April.2021, <https://www.senatspressestelle.bremen.de/detail.php?gsid=bremen146.c.357499.de&asl=bremen02.c.732.de>

²Bernhard Boockmann, Jascha Dräger, Philipp Kugler, Reinhard Pollak, Susanne Vögele 2020: Auswirkungen der Pandemiekrise auf die soziale Mobilität, S. 12.

der Universität Hamburg und die IAB Studie „Berufliche Orientierung: Berufs- und Studienwahl“ dokumentieren beide, wie stark sich die Pandemie auf die Lebensqualität und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen auswirkt. Verstärkt sind Sorgen, Ängste, depressive Symptome und psychosomatische Beschwerden zu beobachten. Vor allem betroffen sind Kinder aus einkommensarmen Familien³ Die JuCo Studie I der Universität Hildesheim, an der über 5000 Jugendliche im Alter zwischen 15 und 30 teilgenommen haben, zeigt eindrucksvoll, dass Jugendliche selbst bei guten sozialen Beziehungen massive Einsamkeitsgefühle haben⁴ Die Frühjahrsbefragung und auch eine Folgebefragung im Winter 2020 zeigen deutlich auf, dass sich durch die Pandemie bestehende Schwächen in der Infrastruktur für junge Menschen massiv auf die Lebensgestaltung auswirken. Dies zeigt sich prominent in einem Digitalisierungsdefizit, durch das junge Menschen in Bildung und Freizeit sehr starke Einschränkungen in ihren Zugängen zu Angeboten erfahren haben.⁵ Zudem beklagten Jugendliche, dass bei der Gestaltung der Infektionsmaßnahmen über sie entschieden wurde und keine Beteiligung bei Aushandlungsprozessen stattgefunden hat⁶ Das zeigt, wie dringend Beteiligungsprozesse und Dialogformate nötig sind, damit sich junge Menschen gesehen und mitgenommen fühlen.

III.

Armutsprävention und Armutsüberwindung sind nicht erfolgreich möglich ohne ein dichtes **Netz sozialer Infrastrukturangebote**. Seit Eric Klinenbergs brillanter Analyse „Palaces for the People. How social infrastructure can help fight inequality, polarization and the decline of civic life“⁷ warten die Wohlfahrtsverbände in Deutschland auf vergleichbare Studien, die den Beweis erbringen, welcher großen Unterschied es für die Lebensperspektiven vulnerabler Gruppen macht, ob soziale Daseinsvorsorgeangebote erreichbar sind oder nicht.

Zentral für die Überwindung von Armut und die Gestaltung von Teilhabe sind gute Zugänge zu präventiven Leistungen, Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familienförderung, sozialen Einrichtungen und Diensten der Gesundheit sowie zur Allgemeinen Sozial- und Schuldnerberatung für alle Menschen in Deutschland.

Der 6. Armuts- und Reichtumsbericht bestätigt diesen Befund, liefert allerdings wenig neues Datenmaterial, obwohl gerade dieser Aspekt im Vorfeld deutlich angekündigt wurde. Eine nachhaltige Strategie der Armutsüberwindung muss mehr Aufmerksamkeit in der Analyse und mehr Energie in der politischen Umsetzung sozialer Infrastruktur aufbringen. Eine Gestaltung des Netzes sozialer Daseinsvorsorge nach Kassenlage verschärft die Abwärtsspiralen, macht die

³ COPSYS-Studie: Kinder und Jugendliche leiden psychisch weiterhin stark unter Corona-Pandemie, <https://idw-online.de/de/attachmentdata85769>.

⁴ Sabine Andresen, Anna Lips, Renate Möller, Tanja Rusack, Wolfgang Schröder, Severine Thomas, Johanna Wilmes: Erfahrungen und Perspektiven von jungen Menschen während der Corona-Maßnahmen, Hildesheim 2020, <https://hildok.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/1078>, S. 5.

⁵ Sabine Andresen, Anna Lips, Renate Möller, Tanja Rusack, Wolfgang Schröder, Severine Thomas, Johanna Wilmes: „Die Corona-Pandemie hat mir wertvolle Zeit genommen“ - Jugendalltag 2020, https://www.makista.de/wp-content/uploads/2021/03/Heyer_JuCo_2.pdf, S.5

⁶ Ebenda, S.5

⁷ Eric Klinenberg, Palaces For the People, New York 2018, seine Analysen betreffen vor allem die USA, aber auch Argentinien, England, Frankreich, die Niederlande, Japan und Singapur.

Postleitzahl zum entscheidenden Kriterium von Lebenschancen und zementiert ungleichwertige Lebensverhältnisse. Ohne das Zusammenwirken von finanziell auskömmlich abgesicherter kommunaler und freier Wohlfahrtspflege sind sozialer Ausgleich und sozialer Zusammenhalt nachhaltig nicht zu sichern.

Abgebaut werden müssen regionale und sozialräumliche Unterschiede in der Daseinsvorsorge, die sich im Ost-West-Vergleich, aber auch zwischen strukturschwachen und boomenden Regionen zeigen. Notwendig sind mehr Ansätze der Armutsbekämpfung, die bei strukturellen Benachteiligungen ansetzen und individuelle Rechtsansprüche und Unterstützungsleistungen ergänzen. Bund, Länder und Kommunen müssen hier ihre Kräfte bündeln, damit von Armut betroffene Menschen die notwendigen Hilfen erhalten. Das ist nicht erst seit Corona notwendig, aber vor dem Hintergrund der Pandemie dringender denn je. Erforderlich ist in der kommenden Legislaturperiode eine bessere Absicherung der sozialen Infrastruktur und insbesondere ihrer Freien Träger, wie es von der Begleitforschung von Claudia Neu, Lukas Riedel und Holger Stichnoth⁸ auch nahegelegt wird.

Aufgaben einer solidarischen und zukunftsgerichteten Politik zur Prävention und Bekämpfung von Armut

Die Bundesregierung zeigt auf, welche Schritte in dieser Legislaturperiode zur Prävention und Bekämpfung von Armut eingeschlagen wurden, und wo sie noch Handlungsbedarfe sieht. In den Blick genommen werden dabei sowohl strukturelle Maßnahmen wie auch individuelle Rahmenbedingungen zur Verbesserung von Teilhabe in einzelnen Bereichen für bestimmte Personengruppen. Die Befunde des Berichts machen deutlich, dass die bisher ergriffenen politischen Maßnahmen nicht ausreichen. Für ein Aufbrechen der verfestigten Armut sind zudem konsistente sozial-, arbeitsmarkt-, bildungs-, familien- und wohnungspolitische Aktivitäten sowie eine gut abgestimmte sozialraumorientierte Armutsbekämpfungspolitik notwendig. Gestärkt und weiterentwickelt werden müssen auch die Sozialversicherungssysteme⁹. Im Folgenden werden die vorgeschlagenen Maßnahmen aus Sicht des DCV bewertet. Dies erfolgt mit der Intention, lösungsorientiert zur Armutsbekämpfung und Prävention sozialer Notlagen beizutragen und befähigende Ansätze zu stärken.

⁸ Neu, Claudia; Riedel, Lukas; Stichnoth, Holger (2020): Gesellschaftliche und regionale Bedeutung von Daseinsvorsorge sowie der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur. Unter Mitarbeit von Albig, Hanne / Ebert, Marco/Göhringer, Lena / Kastner, Paul / Latscha, Leo / Mikeler, Marcel / Müller, Fabian. Hg. v. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Bonn (BMAS Forschungsbericht), S, 182.

⁹ Warum es der Bundesregierung in den letzten Jahren nicht gelungen ist, die Absicherung von Selbstständigen in der Sozialversicherung zu verbessern, obwohl die Corona-Pandemie dieses Defizit besonders deutlich sichtbar gemacht hat, bleibt eine der großen sozialpolitischen Enttäuschungen der zu Ende gehenden Legislaturperiode. Das (Alters-)Armutrisiko am Ende hybrider Erwerbsverläufe ist inzwischen vielfach beschrieben. Das Nicht-Handeln kann nur als fahrlässig beschrieben werden.

I. Strukturelle Maßnahmen

Um Armut in allen Lebensphasen, präziser – in allen Lebensverläufen unabhängig von Zäsuren und Krisenereignissen – erfolgreich entgegenzuwirken und Teilhabe auch in schwierigen Lebensverhältnissen sowie unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund sicherzustellen, bedarf es eines funktionierenden Netzes an Einrichtungen der Daseinsvorsorge und sozialen Dienstleistungen. Im Bericht wird zurecht herausgearbeitet, welche Bedeutung die sozialen und bildungspolitischen Einrichtungen in Deutschland insbesondere in Zeiten der Pandemie hatten und haben bzw. welche negativen Wirkungen ihr Fehlen insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen hat. Das Gutachten von Claudia Neu, Lukas Riedel und Holger Stichnoth konzentriert sich in der Analyse auf Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, sozialen Wohnungsbau und das Gesundheitswesen. Aufgezeigt wird, dass die stärksten umverteilenden Effekte in der Querschnittbetrachtung bei den Bildungseinrichtungen von der Sekundarstufe aufwärts und beim sozialen Wohnungsbau liegen. Leider fehlt im Bericht eine systematische Untersuchung, welchen Beitrag speziell die Freie Wohlfahrtspflege als eine tragende Säule der sozialen Infrastruktur und des gesellschaftlichen Zusammenhalts zur Überwindung von Armut leistet. Es wird auch nicht der Versuch unternommen, das Zusammenspiel der verschiedenen Angebote als Netz sozialer Infrastruktur als Wirkungskette zu beschreiben. Festgestellt wird lediglich, dass Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und Wohlfahrtspflege eine wichtige Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu kommt.¹⁰

Vertiefte Analysen zur armutspräventiven und -bekämpfenden Funktion der Angebote sozialer Infrastruktur werden nur punktuell gemacht. Dies ist z.B. bei der Kinderbetreuung der Fall, bei der gezeigt wird, wie notwendig und wirksam diese Unterstützung im Vorschul- und Grundschulalter ist. Der Bericht zeigt auch die Bedeutung der individuellen Schuldnerberatung auf und konstatiert, dass die Zahl der von Überschuldung betroffenen Personen insbesondere in der Pandemie stark angewachsen ist. Herausgearbeitet wird zudem die Bedeutung der Frühen Hilfen für die Armutsprävention und -bekämpfung. Bereits diese drei Beispiele zeigen die hohe Bedeutung von erreichbaren Angeboten sozialer Daseinsvorsorge für eine nachhaltig wirksame Armutsbekämpfung im Lebensverlauf. In allen diesen Bereichen sehen wir einen politischen Handlungsbedarf. Es gibt weder einen Anspruch für alle auf Schuldnerberatung noch sind die frühen Hilfen finanziell hinreichend abgesichert.

Bedauerlicherweise fehlen Feststellungen zur Relevanz der durch den Bund geförderten Beratungsstrukturen für Migrant_innen, die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und die Jugendmigrationsdienste (JMD). Diese tragen einen wesentlichen Anteil daran, dass die negativen Folgen der Pandemie auf Menschen mit Migrationshintergrund etwas abgemildert wurden und werden auf absehbare Zeit unverzichtbar sein.

Jenseits der auf individuelle Notlagen zugeschnittenen Unterstützungsangebote ist es für Menschen in Armutslebenslagen besonders wichtig, wohnortnah Orte für Begegnung und Engagement zu haben, an denen sie gesellschaftliche Teilhabe verwirklichen können. Festgestellt wird vom Bericht zurecht, dass die Verfügbarkeit gesellschaftlich wichtiger Dienstleistungen einen hohen Stellenwert für die Lebensqualität und die Teilhabe an demokratischen und

¹⁰ Lebenslagen in Deutschland. Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Langfassung S. 182 (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziale-Sicherung/6-arb-langfassung.pdf?blob=publicationFile&v=3>).

gesellschaftlichen Prozessen hat. Wie schon beim 5. ARB bestätigt sich, dass die kulturelle und politische (!) Teilhabe armer Menschen geringer ist und dass das politische Engagement mit niedrigem Einkommen sinkt. Bedauerlich, dass daraus keine Schlussfolgerungen gezogen und Maßnahmen abgeleitet werden, wie bspw. Menschen mit Armutserfahrung besser an der Erarbeitung von Lösungen beteiligt werden können.

I.1. Dialogprozess zwischen Menschen mit Armutserfahrung und der Regierung starten

Es ist aus Sicht des DCV unabdingbar, dass Menschen, die Armutserfahrungen in ihrem Leben gemacht haben, in die Bewertung der vorgestellten Fakten einbezogen und für die Entwicklung von Lösungsvorschlägen angefragt werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Gruppen, die von Armut und von ausgrenzenden Strukturen besonders betroffen sind, wie z.B. Kinder/Jugendliche, alleinerziehende Frauen/kinderreiche Familien, Alleinstehende und Menschen mit Migrationshintergrund hinreichend berücksichtigt werden. Ihre Einschätzungen fließen in den Bericht wissenschaftlich auf Basis des Sondergutachtens der TH-Köln ein, darauf aufsetzend müssen. (aktuell und im Lebenslauf) Betroffene jetzt politisch bei der Suche nach Lösungen unbedingt selbst zu Wort kommen, damit es unter Einbeziehung ihrer Perspektiven und Erfahrungen gut gelingen kann einer Verfestigung von Armut im Lebenslauf erfolgreich entgegenzutreten. Der DCV regt vor diesem Hintergrund einen Dialogprozess über die Ergebnisse des veröffentlichten Berichts an zwischen Menschen mit Armutserfahrung und der Regierung. Er ist gerne bereit einen solchen Prozess zu unterstützen.

Begonnen werden sollte mit einem Dialog mit Jugendlichen in benachteiligten Lebenslagen. Die COVID-Pandemie hat gezeigt, wie stark sich die Pandemie auf die Lebensqualität und die psychische Gesundheit gerade für diese Gruppe als solche auswirkt. Jugendliche in benachteiligten Lebenslagen sind von der Pandemie besonders betroffen. Sie müssen mit ihren Sorgen und Nöten dringend jetzt gehört und in Entscheidungsprozesse eingebunden werden, damit Maßnahmen nicht an ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten vorbeigeplant werden.

I.2. Ausbau der sozialen Infrastruktur für Menschen mit Armutserfahrung

Im Bericht wird formuliert, dass Einrichtungen und Dienste der sozialen Daseinsvorsorge Armut abmildern. Die Auswertung der Forschungsliteratur zeigt deutlich, dass Einrichtungen der Wohlfahrtspflege von hoher Bedeutung insbesondere für Menschen mit geringen Einkommen sind: Sie sind wichtige Anlaufstellen und bieten gerade für diese Menschen wichtige Unterstützungsangebote, z.B. im Rahmen der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe sowie mit der allgemeinen Sozialberatung, der Begleitung von Menschen im Grundsicherungsbezug und der Schuldnerberatung. Deswegen ist es aus Sicht des DCV dringend erforderlich, dass Angebote, die sich insbesondere an Menschen mit geringen Einkommen richten, flächendeckend im gesamten Bundesgebiet zur Verfügung stehen und niedrigschwellig zugänglich sind.

Dringend erforderlich sind quartiersbezogene Ansätze in benachteiligten Sozialräumen, die unterschiedliche Angebote und Institutionen bündeln und miteinander verbinden, erforderlich ist eine Verknüpfung geöffneter Angebote zu einem Netz sozialer Infrastruktur. Der Bericht zeigt, dass die Zahl der von Überschuldung betroffenen Personen stark angewachsen ist und eine

Destandardisierung von Verschuldungssituationen zu beobachten ist, die individualisierte und lebensweltorientierte Schuldnerberatung dringend notwendig machen. Deshalb muss es einen Rechtsanspruch auf präventive Schuldnerberatung geben, damit alle Betroffenen Zugang zu Beratung erhalten. Allgemeine Sozialberatung, Straffälligenhilfe und Suchtberatung müssen ebenfalls bundesweit mit einer verlässlichen Finanzierung zur Verfügung stehen. Handlungsbedarf besteht auch bei der angemessenen Unterbringung von wohnungs- und obdachlosen Menschen unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Zugangshürden zu Angeboten der Daseinsvorsorge sind zu beseitigen, nicht zuletzt durch Sprachmittlung für Menschen mit Migrationshintergrund. Die Covid-19-Pandemie hat deutlich gezeigt, dass digitale Tools in Not- und Krisensituationen unerlässlich sind, um vielfältige Hilfe und Beratung anbieten zu können. Für den Ausbau und die kontinuierliche Weiterentwicklung der IT ist eine auskömmliche Finanzierung von Online-Beratungsangeboten als Teil einer vernetzten blended counseling Struktur dringend erforderlich. Die digitale Beratung ist in der Refinanzierung der Face-to Face-Beratung gleichzustellen.

Für die im Bericht als besonders von Armut betroffen dargestellte Gruppe der Neuzugewanderten sind Integrationsangebote von besonderer Relevanz, damit es gar nicht erst zu einer sich verfestigenden Armutslebenslagen kommt. Dabei geht es nicht nur um die Förderung individueller Integrationsvoraussetzungen, sondern auch um die Akzeptanz von Vielfalt in der Gesellschaft. In diesem Zusammenhang sind ein vielfältiges Angebot zum Erlernen der deutschen Sprache in allen Lebensbereichen ebenso wie ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot von besonderer Bedeutung. Die vom Bund geförderten Beratungsstrukturen für Migrant_innen, die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und die Jugendmigrationsdienste (JMD) müssen entsprechend mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden.

I.3. Verlässliche Finanzierung der Daseinsvorsorge sicherstellen

Der Bericht zeigt auf, dass wirtschaftlich schwache Regionen auch eine schlechtere Infrastruktur haben. In ihrer Bedeutung unübersehbar herausgearbeitet werden Differenzen zwischen West- und Ostdeutschland, aber auch zwischen verschuldeten und gut ausgestatteten Kommunen und Städten. Die Stärkung kleinerer Städte und Gemeinden als Ankerpunkt der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen wird als zentrale Herausforderung benannt. Eine verlässliche Daseinsvorsorge und ein angemessenes, gleichwertiges Angebot sozialer Infrastrukturleistungen setzen eine auskömmliche Finanzausstattung *aller* Kommunen voraus. Ohne Beachtung des Subsidiaritätsprinzips lässt sich das Solidaritätserfordernis weniger tragfähig ausgestalten. Deshalb muss das Netz der sozialen Daseinsvorsorge als essenzieller Bestandteil guter und gleichwertiger Lebensverhältnisse im guten Zusammenspiel von Bund, Ländern und Gemeinden in Verantwortungsgemeinschaft mit der Freien Wohlfahrtspflege gestaltet werden.

I.4. Stärkung von Sozialräumen und Quartiersarbeit

Armut stigmatisiert Betroffene oft ein Leben lang. Sozialraumorientierte Ansätze ermöglichen gemeinsam mit anderen Akteuren die Infrastruktur und die soziale Arbeit zu verbessern, um so Menschen in Armut besser zu erreichen. Der aktuelle Bericht der Bundesregierung zur ressortübergreifenden Strategie "Soziale Stadt - Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier" (BT-Dr. 27328, S:17) zeigt, dass in den armutspräventiven Bereichen Bildung und Arbeitsmarkt

große Handlungsbedarfe bestehen. Der 6. Armuts- und Reichtumsbericht beleuchtet das Thema am Beispiel der Mehrgenerationenhäuser, indem er die hohe Bedeutung als Begegnungsstätten herausarbeitet. Aus Sicht des DCV muss allerdings die Infrastruktur insgesamt stärker in den Blick genommen werden. Es müssen die Strukturen gestärkt werden, die Engagement, Begegnung, Empowerment und Teilhabe ermöglichen und auf einer strukturellen Ebene das Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure von der Stadtentwicklung, über die Schulen bis zur Sozialberatung stärken. Zu solchen Strukturen gehört das Quartiersmanagement, die Gemeinwesenarbeit, aber auch Freiwilligen-Zentren/-Agenturen, Jugend-, Familien und Seniorenbüros sowie Stadtteilzentren, Dorfmoderator_innen und Pflegestützpunkte. Förderprogramme müssen so ausgestaltet sein, dass die Zivilgesellschaft direkt davon profitieren kann, ohne für die Administration einen großen Verwaltungsapparat vorhalten zu müssen. Über reine Projektförderung hinaus braucht das bürgerschaftliche Engagement eine verlässliche langfristig gesicherte Förderung seiner Strukturen, die über ihre Einbeziehung als kommunale Pflichtaufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge erreicht werden kann.

I.5. Neugestaltung der gesetzlichen Absicherung sozialer Dienste und Einrichtungen für den Pandemiefall

Die Bundesregierung verweist zurecht im Bericht auf die hohe Bedeutung der Qualität der Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, Betreuung und Pflege sowie anderer öffentlicher Dienstleistungen für die erfolgreiche Bewältigung der Pandemie. Eine nachhaltige Absicherung der armutspolitisch so wichtigen sozialen Infrastruktur für zukünftige Krisen steht jedoch noch aus. Notwendig ist es sowohl Mindereinnahmen bei (Teil-)Schließungen als auch Mehrausgaben abzufangen, wenn aufgrund von staatlichen Schutzvorgaben ein zusätzlicher Aufwand entsteht. Durch ein verfahrensrechtliches Gebot im SGB I sollte ein allgemeiner Sicherungsauftrag für alle Sozialgesetzbücher verankert werden. Daneben muss in allen einzelnen Sozialgesetzbüchern eine Verankerung in den Bereichen erfolgen, in denen das Vertragsrecht gestaltet ist. Im SGB II und SGB III, in denen überwiegend das Vergaberecht Anwendung findet, ist eine Zuschussregelung sinnvoll. Eine Absicherung wird auch für das Aufenthaltsrecht empfohlen.

I.6. Höhere Belastung sehr hoher Einkommen und Vermögen

Mit dem 6. Armuts- und Reichtumsbericht wird die Datengrundlage zur Reichtums- und Vermögensverteilung in Deutschland durch die eigens für den Bericht erstellte Top-Vermögenden-Stichprobe des DIW wesentlich verbessert. Es zeigt sich, dass die Ungleichheit der Vermögen im Zeitverlauf leicht abnimmt – der GINI-Index der Nettovermögensverteilung betrug 2018 0,71 und war damit etwas geringer als 2008 (Wert 0,75). Vermögensungleichheit bleibt damit aber immer noch auf einem hohen Niveau. Differenziert wird im Bericht herausgearbeitet, dass Erbschaften die Ungleichheit der Vermögensverteilung zentral beeinflussen: Ererbte Vermögen machen im Schnitt mehr als ein Drittel (rund 35 Prozent) des Gesamtvermögens aus. Wie schon im 4. Armuts- und Reichtumsbericht zeigt sich erneut, dass Personen, die bereits über ein höheres Einkommen und Vermögen verfügen, häufiger und höhere Beträge erben. Der Deutsche Caritasverband sieht die Gefahr, dass in einer „Gesellschaft der Erben“ durch die beschriebene Ungleichverteilung von finanziellen Mitteln die Chancen auf gesellschaftliche und politische Teilhabe

weiter auseinanderdriften, Reichtum durch die Generationenübertragung zunehmend in den Händen von wenigen kumuliert und damit der soziale Zusammenhalt ebenso wie das Vertrauen in die Leistungsgerechtigkeit der sozialen Ordnung erodieren. Für eine Abwehr dieser Gefahren und einen besseren Ausgleich der sozialen Gegensätze sind nach Einschätzung des Caritasverbandes auch Veränderungen im Steuersystem notwendig. Sehr hohe Einkommen und Vermögen sollten steuerlich wirkungsvoll belastet werden. Dies setzt zu allererst voraus, dass Möglichkeiten der Steuergestaltung und Steuervermeidung begrenzt werden. Darüber hinaus sind eine höhere Schenkungs-Nachlass- oder Erbschaftssteuer und die Wiedereinführung einer Vermögensbesteuerung geboten.

II. Individuelle Rahmenbedingungen für soziale Teilhabe verbessern

Überdurchschnittliche Armutsrisikoquoten haben – wie schon in Vorgängerberichten ausgewiesen – junge Erwachsene, Alleinlebende, Alleinerziehende und Personen mit geringer Bildung. Ein großer Teil des Berichts befasst sich mit einer vertieften Analyse einzelner Lebenslagen, ohne jedoch im Lebensverlauf zu beleuchten, wie und durch welche Faktoren sich die Armutssituationen und Lebenslagen dieser Risikogruppen verändern. Hier bestehen nach wie vor konzeptionelle Wahrnehmungsdefizite, die in der kommenden Berichterstattung aufgegriffen werden müssen.

Zu undifferenziert wird auch die Situation von Menschen mit Migrationshintergrund behandelt, die ebenfalls zu den Gruppen mit einer überdurchschnittlichen Armutsrisikoquote gehören. Sie sind an sich eine sehr heterogene Gruppe, was sich beispielsweise auch in ihrem Status (Freizügigkeitsberechtigung, Arbeits- und Bildungsmigrant_innen, Familienangehörige, Schutzsuchende und Schutzberechtigte) zeigt. Diese Unterschiede werden im Bericht kaum berücksichtigt und es dominieren pauschale Erklärungsansätze, die dieser heterogenen Situation nicht gerecht werden. Einzelne Gruppen, wie Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität kommen im Bericht gar nicht vor, obwohl sie besonders armutsgefährdet sind. Bei der Entwicklung von Maßnahmen müssen die Auswirkungen auf und die Zugänglichkeiten für Ausländer_innen verstärkt in den Blick genommen werden.

Straffällige Menschen werden lediglich an einer Stelle in den Blick genommen. Ihre Lebenssituation weist häufig viele Schwierigkeiten auf, es gibt Schnittstellen zu Wohnungslosenhilfe, Sucht, Schuldnerberatung und anderen Feldern. Allerdings erhalten die Problemlagen in der Kombination mit Haft noch eine weitere spezifische Prägung, die gesondert betrachtet werden muss. Seit langem ist bekannt, dass die fehlende Renten-Beitragsleistung für während der Haft erbrachte Erwerbstätigkeit das Altersarmutsrisiko von Menschen deutlich erhöht, die im Lebenslauf eine zeitliche Haftstrafe abbüßen mussten. Auch hier sollten bundesweit Daten erhoben, vor allem aber endlich politische Maßnahmen ergriffen werden. Nicht-Handeln kann in dieser Frage mit ungenügenden Erkenntnissen seit Jahren nicht mehr entschuldigt werden.

II.1. Gute Arbeit

Der Bericht befasst sich ausführlich mit der Arbeitsmarktentwicklung vor und während der Pandemie. Herausgearbeitet wird, dass die Pandemie die Spaltung auf dem Arbeitsmarkt deutlich zwischen Personen mit mittlerem / hohem Bildungsniveau und Menschen mit geringeren formalen Qualifikationen verschärft hat. Konstatiert wird die Verfestigung der Arbeitslosigkeit und hier insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit. Der allgemein konstatierte Zusammenhang von Bildung und Arbeitslosigkeit zeigt sich allerdings nicht in gleicher Weise bei Menschen mit Migrationshintergrund. Zu wenig in den Blick genommen wird hier bei der Erklärung, welche Bedeutung Arbeitsverbote, ausländerrechtliche Hürden und statusbezogene Einschränkungen beim Zugang zu Arbeit sowie zu Fördermaßnahmen haben. Der DCV teilt den Befund des Berichts, dass Arbeitsmarktintegration der Schlüssel zur Bekämpfung und Prävention von Armut ist. Er sieht hier in den folgenden Punkten Handlungsbedarf:

II.1.1. Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit durch passgenaue, längerfristige Förderung

SGB II Empfänger_innen sind eine sehr heterogene Gruppe. Arbeitsmarktferne Menschen mit und ohne Migrationshintergrund benötigen deshalb eine einzelfallorientierte, passgenaue und arbeitsmarktnahe Förderung. Notwendig ist ein individueller Blick auf die Situation jedes Einzelnen bei der Eingliederungsstrategie, weswegen Standardmaßnahmen und „Textbausteine“ nicht zum Einsatz kommen sollten. Menschen, die aufgrund verschiedener Problemlagen sehr weit vom Arbeitsmarkt entfernt sind, sollte ermöglicht werden, sich in für sie adäquaten Schritten in Richtung gesellschaftliche Teilhabe zu bewegen. Dringend erforderlich ist zur Erreichung dieses Ziels die dauerhafte Verankerung längerfristiger Förderinstrumente im SGB II, insbesondere die Priorität einer begleiteten Berufsausbildung (mit einem entsprechend ausgestalteten Eingliederungstitel) und die Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit als konkretes SGB II Förderziel. Niedrigschwellige Angebote als erster Schritt mit einem hohen Anteil an Alltags- und Berufsorientierung sowie Praxisanteilen müssen ausgebaut bzw. neu geschaffen werden.

II.1.2. SGB II Eingliederungsprozesse kooperativer gestalten, Sanktionsrecht reformieren

Mitwirkungsobliegenheiten von Leistungsberechtigten müssen an ihren individuellen Fähigkeiten ansetzen und ihre Lebenssituation berücksichtigen, um aktivierend wirken zu können. Die geeigneten Instrumente müssen in einem kooperativen Beratungsprozess ermittelt werden. Das Sanktionsrecht muss so überarbeitet werden, dass unbillige Härten vermieden werden. Reformbedarf besteht mit Blick auf die Höhe, die Dauer, den Umfang und die rechtlichen Informationen. Beendet werden müssen die verschärfte Sanktionierung von Jugendlichen und die Kürzung der Leistung der Unterkunft, die beide im schlimmsten Fall dazu führen, dass Menschen aus den Leistungssystemen herausfallen und auf der Straße landen. Alle „Pflichten“, die ALG II-Empfängern abverlangt werden, müssen sich am Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt messen lassen. Jugendliche brauchen statt verschärfter Sanktionen verlässliche, barrierefreie und vertrauensvolle Beratungsangebote, mit denen sie Wege aus ihrer prekären Lebenslage und eine bessere Unterstützung beim Weg in Ausbildung und Beruf finden können. Auch die Erfahrungen des

Corona-Jahres 2020 mit dem erleichterten Zugang zu Grundsicherungsleistungen können bei den anstehenden Reformprozessen des SGB II positiv genutzt werden. Mit dem Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetz liegen zentrale Lösungsansätze auf dem Tisch, die noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden müssen.

II.1.3. Weiterbildung für Langzeitarbeitslose und Geringqualifizierte ausbauen

Die Weiterbildungsförderung konzentriert sich gegenwärtig stark auf die Personen, die im Arbeitsprozess sind. Eine präventive Armutspolitik muss darüber hinaus darauf ausgerichtet werden, die Arbeitsmarktchancen der Personen zu verbessern, die gegenwärtig keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Nur so kann der Ausstieg aus Langzeitarbeitslosigkeit nachhaltig gelingen. Verhindert werden muss zudem der dauerhafte Jobverlust von Personen, deren Arbeitsplätze durch die Digitalisierung umstrukturiert werden oder gar wegfallen. Die Corona-Krise hat deutlich gezeigt, dass Freistellung und Arbeitslosigkeit insbesondere Menschen getroffen haben, die schon vor der Pandemie ein geringes Einkommen hatten. Arbeitsmarktförderung muss deshalb gezielt bei Geringqualifizierten durch Berufsausbildung, Weiterbildung und Umschulung ansetzen. Die hier bestehenden Förderprogramme müssen langfristig fortgeführt und in den Kapazitäten erweitert werden. Notwendig ist es, insbesondere im SGB II die Finanzmittel für Weiterbildung zu erhöhen. Gefördert werden muss auch Weiterbildung in Feldern der Digitalisierung. Zusätzliche Investitionen in die digitale Infrastruktur, in Qualifizierungen des Lehrpersonals und Konzeptentwicklungen sind über das Bestehende und in der Pandemie kurzfristig Beschaffte hinaus dringend notwendig. Unter den geltenden Rahmenbedingungen der Arbeitsförderung ist es den Weiterbildungseinrichtungen kaum möglich, finanzielle Mittel für die infrastrukturelle Ausstattung und die Digitalisierung ihrer Angebote zu generieren, weshalb es ein nationales Förderprogramm braucht.

II.1.4. Erwerbschancen von Ausländer_innen verbessern

Um das Freizügigkeitsrecht zu stärken, müssen die Rechte von arbeitssuchenden EU-Bürgerinnen und Bürgern insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Sozialleistungen und Fördermaßnahmen verbessert werden. Ausländer_innen, die mit einem Aufenthaltstitel, mit Aufenthaltsge-stattung oder Duldung in Deutschland leben, brauchen von Anfang an Zugang zu SGB II- und SGB III-Leistungen sowie zu Angeboten der Jugendsozialarbeit. Der Bundesregierung ist zuzu-stimmen, dass die Verbesserung der Erwerbschancen (auch) bei Menschen mit Migrationshin-tergrund ein Schlüssel für die Armutsbekämpfung ist. Insbesondere Neuzugewanderte benötigen oft längerfristige Fördermaßnahmen im SGB II. Die Zielsetzung der Grundsicherung für Arbeit-suchende muss deshalb auch um die Überwindung migrationsspezifischer Hemmnisse ergänzt werden. Berufs- und ausbildungsbegleitende Möglichkeiten zur Sprachförderung sind bedarfs-deckend zur Verfügung zu stellen und als Regelleistungen im SGB II und III zu verankern. Sehr wichtig ist eine weitere Verbesserung bei den Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbe-nen Berufsabschlüssen. Hierfür müssen auch informelle und non-formale Kompetenzen zügiger geprüft und Teilqualifikationen anerkannt werden.

II.1.5. Berufliche Integration von Menschen mit Behinderung verbessern

Die Bundesregierung konstatiert zu Recht, dass die Anstrengungen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung in Ausbildung und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fortgesetzt werden müssen. Ziel der UN-BRK ist es, Menschen mit Behinderung die volle und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Allen Menschen mit Behinderung soll die Möglichkeit offenstehen, durch Arbeit persönliche Unabhängigkeit und Selbstbestätigung zu erfahren. Arbeitsplätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderung müssen so gestaltet werden, dass sie den Anforderungen an ein inklusives Arbeitsleben entsprechen. Die Entgeltsystematik in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung ist durch die Erhöhung des Grundbetrags und damit einer grundlegenden Veränderung der Entgelte weiterzuentwickeln. In einem ersten Schritt soll das Arbeitsfördergeld erhöht werden. Das Budget für Arbeit ist als uneingeschränkter Rechtsanspruch auszugestalten, der nicht vom Ermessen der Leistungsträger abhängig ist. Das Budget für Ausbildung ist auf Werkstattbeschäftigte auszuweiten und auch für Teilqualifikationen zu öffnen. Die Aufgaben der Inklusionsämter sind um die Strukturverantwortung für die Integrationsdienste zu erweitern, um die Beratung und Vermittlung von Menschen mit Beeinträchtigungen und mehrfachen Vermittlungshemmnissen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu stärken. Auch Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen müssen Zugang zu den Dienstleistungen der Integrationsämter erhalten. Schließlich sind die Angebote der Tagesförderstätten als Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben anzuerkennen, indem das sog. „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ aus dem BTHG gestrichen wird.

II.1.6 Bürgerschaftliches Engagement als besondere Form der Teilhabe anerkennen

Mit dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) hat die Bundesregierung im Jahr 2011 die Möglichkeit geschaffen, dass sich nicht nur Jüngere sondern auch Lebensältere in einem gesetzlich geregelten Freiwilligendienst engagieren können. Diese besondere Form bürgerschaftlichen Engagements stellt für viele oftmals die letzte Hoffnung dar, über einen Freiwilligendienst wieder einen Zugang zu potentiellen Arbeitgebern und regulärer Beschäftigung zu finden. Oftmals wird bei der politischen Bewertung jedoch verkannt, dass sich ein gesetzlich geregelter Freiwilligendienst strikt am Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität orientiert. Er kann aber Menschen ohne hinreichende Perspektive am ersten Arbeitsmarkt, die ihre Chance auf berufliche und damit auch gesellschaftliche Teilhabe über einen BFD nutzen möchten, unterstützen.

II.2. Verlässliche, flexible und zukunftsfähige Lohnersatzleistungen und Mindestsicherungssysteme

Sozialtransfers haben in Deutschland nach wie vor eine hohe Bedeutung zur Verringerung von Armut. Sie reduzieren laut Bericht das Armutsrisiko um rund ein Drittel. In der Corona-Krise hat die Bundesregierung sozialstaatliche Eingriffe vorgenommen und mit der Verbesserung der Leistungen des Kurzarbeitergeldes, dem vereinfachten Zugang zu Grundsicherungsleistungen und Einmalzulagen für Grundsicherungsempfänger sowie für Menschen im Asylbewerberleistungsgesetz dazu beigetragen, dass sich die materielle Situation für viele der besonders hart von der

Krise Betroffenen verbessert hat. Ausländer_innen, die auf Grund ihres Status von Sozialleistungen ausgeschlossen sind, konnten davon aber nicht profitieren. Nicht nachhaltig angegangen wurde in dieser Legislaturperiode die Überprüfung der Grundsicherungsleistungen und Asylbewerberleistungen im Berechnungsverfahren und damit verbunden in einer angemessenen Höhe. Das Gutachten der TH Köln zeigt grundlegenden Handlungsbedarf bei den Grundsicherungssystemen, wenn Befragte angeben, dass sie unvorhersehbare Sonderausgaben nicht bewältigen können.

II.2.1. Grundsicherung bedarfsgerecht ausgestalten

Nicht in den Blick nimmt der Bericht die Höhe der Regelbedarf, obwohl dieser nach Berechnungen aller Wohlfahrtsverbände deutlich zu niedrig angesetzt ist. Er muss nicht nur vor dem Hintergrund der Corona-Krise in der Höhe überprüft werden, sondern grundsätzlich so berechnet werden, dass er nicht zu stark vom Lebensstandard der gesellschaftlichen Mitte abgekoppelt ist. Haushalte von sogenannten verdeckt Armen sind aus der Referenzgruppe herauszurechnen. Der Anteil für Strom muss bedarfsdeckend sein. Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwasserbereitung müssen erhöht werden. Gleichzeitig dürfen Erhöhungen der Regelsätze nicht zu neuen ausländerrechtlichen Hürden führen, indem der Nachweis der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung durch entsprechend erhöhte Mindesteinkommenssätze erschwert wird.

II.2.2. Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung müssen angemessen sein

Handlungsbedarf sieht der DCV auch im Bereich der Kosten der Unterkunft, die im Bericht nicht erwähnt werden. Hier müssen bundeseinheitliche Rahmenbedingungen für die Bestimmung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung geschaffen werden, um für mehr Rechtssicherheit zu sorgen. Zentrales Kriterium hierbei ist die tatsächliche Verfügbarkeit von Wohnraum. Die Regelungen müssen so ausgestaltet sein, dass regionale Unterschiede sich sinnvoll abbilden lassen und die Angemessenheitsgrenzen bis zu ihrer Neuerhebung zeitnah dynamisiert werden.

II.2.3. Geringverdiener_innen stärker in den Blick nehmen

In der Pandemie hat sich gezeigt, dass bei der Förderung häufig Personen mit geringen Einkommen leicht oberhalb der Grundsicherung vergessen wurden. Das war beim Corona-Bonus der Fall, bei der Sicherstellung der digitalen Ausstattung von Schülern und Schülerinnen, aber auch der kostenlosen Maskenabgabe und bei Schnelltests. Dies wird im Bericht aus Sicht der Caritas nicht hinreichend beleuchtet. Ein Weg wäre hier, die Leistungsberechtigten von Wohngeld und Kinderzuschlag bei allen Förderungen systematisch mitzudenken.

II.2.4. Materielle Situation von Schutzsuchenden und Geduldeten sichern

Die Caritas ist der Auffassung, dass die materielle Situation von Schutzsuchenden im Bericht nicht genug aufgegriffen wird. Sie fordert unverändert die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), das für Asylbewerber_innen, Geduldete, ausreisepflichtige

Ausländer_innen und Menschen mit bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln gilt. Menschen, die derzeit nur nach AsylbLG leistungsberechtigt sind, sind in das allgemeine Sozialleistungssystem einzubeziehen. Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen sind aufzuheben oder zumindest zu lockern und Arbeitsverbote aufzuheben oder wenigstens generell zu befristen.

II.2.5. Plattformen regulieren – cloud work sozialversichert ausgestalten

Die Corona-Krise hat vielen Gig- und Cloud-Workern gezeigt, welche harten Folgen die mangelnde soziale Sicherung hat. Die vielfältigen neuen Arbeitsformen, die über digitale Plattformen organisiert werden, stehen außerhalb der Sozialversicherungssysteme. Diese neue Form der Armut wird im Bericht nicht in den Blick genommen. Die Rechte der Erwerbstätigen und die Pflichten der Auftraggeber müssen sich auch im digitalen Arbeitsleben durchsetzen lassen. Sozialversicherungspflicht von cloud work aller Art ist unabdingbar zu etablieren, um neue Lebensrisiken, insbesondere Altersarmut zu begrenzen. Mit den neuen prekären Erwerbsformen an der Grenze zur Selbstständigkeit, die – soweit sie sich über digitale Plattformen vollziehen - unter dem Begriff cloud work zusammen gefasst werden, richtet sich der Blick noch einmal auf die Sozialversicherung der Selbstständigen insgesamt. Eine Unterscheidung der Sozialversicherungspflicht nach Erwerbsstatus erscheint in der Arbeitswelt 4.0, in der in Erwerbsverläufen abhängige und selbstständige Erwerbstätigkeit synchron und asynchron kombiniert werden, immer weniger zielführend. Eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, eine allgemeine Beitragspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung, muss in der nächsten Legislaturperiode endlich kommen.

II.3. Familien

Das Armutsrisiko von Kindern und Jugendlichen in Deutschland ist immer noch sehr hoch. Die Mikrozensus- und SOEP-Daten zeigen, dass jedes fünfte Kinder unter 18 Jahren ein Armutsrisiko aufweist. Sozialtransfers wirken zwar und tragen deutlich zur Senkung des Armutsrisikos bei. Insbesondere familienpolitische Leistungen wie der Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss und das Wohngeld weisen eine positives Kosten-Nutzenverhältnis auf. Dennoch muss konstatiert werden, dass das Leistungssystem sehr komplex ist und dass die Leistungen nicht allen Familien zugutekommen, z.B. wegen Unkenntnis, hohem Aufwand, Scham oder auch abhängig vom ausländerrechtlichen Status. Trotz Reformen bei einzelnen Transferleistungen wie z. B. dem Kinderzuschlag oder den Bildungs- und Teilhabeleistungen durch das Starke-Familien-Gesetz 2019/2020, durch das einige Systemfehler behoben wurden, bestehen weiterhin Schnittstellenprobleme, die aufgrund unterschiedlicher Anrechnungs- und Einkommenslogiken der verschiedenen Leistungssysteme zu Unsicherheiten bei den Familien führen und zur Folge haben, dass Leistungen nicht oder nur verzögert bei ihnen ankommen. Auch die Verbesserungen bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen, die zu einer erleichterten Inanspruchnahme führen sollten, haben ihr Ziel nur bedingt erreicht. Gerade Alleinerziehende profitieren oftmals nicht hinreichend von den verschiedenen Leistungen angesichts der Schnittstellenprobleme. Zudem bewirken gesetzliche Ausschlüsse z.B. für bestimmte Gruppen von EU-Bürger_innen und andere Ausländer_innen, dass die Leistungen nicht allen Familien zugutekommen. Insofern erstaunt es nicht, dass im Bericht das Bekanntheitsproblem sowie die nicht hinreichende Inanspruchnahme vieler familienpolitischer Leistungen problematisiert wird. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die

Digitalisierung der Leistungen durch das Online-Zugangsgesetz hier zu einer Verbesserung führt, weil Menschen mit geringen Einkommen teilweise auch schlechteren Zugang zu digitalen Endgeräten haben. Zudem macht die Digitalisierung einzelner Leistungen das komplexe System insgesamt nicht übersichtlicher.

Zur Sicherung des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen und zur Stärkung von Familien in Belastungslagen braucht es nach Auffassung des DCV eine strategische Verknüpfung der Finanztransfers mit den Realtransfers/Infrastrukturangeboten für Familien:

II.3.1. Existenzsicherung von Kindern und Jugendlichen durch eine neue gebündelte monetäre Leistung (Kindergrundsicherung) gewährleisten

Grundlage einer besseren monetären Leistung ist die Ermittlung einer Teilhabe gewährleistenden Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche. Dazu bedarf es einer einheitlichen, transparenten, konsequent sach- und realitätsgerechten Ermittlung und Umsetzung des kindlichen Existenzminimums unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf das, was für ein gutes Aufwachsen notwendig ist. Der DCV sieht die Bündelung (und die damit verbundene teilweise Ersetzung) bestehender Leistungen für Kinder als eine weitere erfolgsversprechende Stellenschraube. Dadurch können Schnittstellenprobleme und damit widersprüchliche An- und Verrechnungen einzelner Leistungen beseitigt werden. Hierzu ist es sinnvoll, bestehende monetäre Leistungen z. B. die Regelbedarfe und etwaige Mehrbedarfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II/XII, den Kinderzuschlag nach dem BKGG sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie pauschalierbar sind, durch eine gebündelte neue Leistung zu ersetzen. Der DCV ist darüber hinaus der Auffassung, dass auch die Kosten der Unterkunft als wesentlicher Bestandteil des kindlichen Existenzminimums in der neuen Leistung berücksichtigt werden sollten und schlägt daher eine Pauschale vor, die entweder aus dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung als Bundesdurchschnittskosten für den kindlichen Wohnbedarf entnommen oder alternativ auf regionaler Ebene ermittelt und festgelegt werden könnte. Darüber hinaus gehende Kosten des Kindes könnten über den Grundsicherungsanspruch der Eltern - und dort über die regional bestimmten Kosten der Unterkunft) -abgedeckt werden. Von der neuen Leistung müssen auch alle ausländischen Kinder mit legalem, gestatteten oder geduldetem Aufenthalt profitieren können. Gleichzeitig dürfen die Änderungen mit Blick auf den Nachweis der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung nicht zu neuen ausländerrechtlichen Hürden führen.

II.3.2. Existenzsicherung von Kindern getrenntlebender Eltern sicherstellen

Wie schon frühere Berichte, zeigt auch der 6. Armuts- und Reichtumsbericht erneut das hohe Armutsrisiko von Kindern getrenntlebender Eltern. Für die verlässliche Existenzsicherung von Kindern, die sich (abwechselnd) bei getrenntlebenden Eltern in zwei Haushalten aufhalten, soll nach Auffassung des DCV in geeigneter Weise ein umgangsbedingter Mehrbedarf berücksichtigt werden. Es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass von den Eltern insgesamt mehr finanzielle Mittel benötigt werden, um die Aufwendungen für den Aufenthalt im zweiten Haushalt, etwa für Möbel, Bettwäsche oder Spielzeug zu decken.

II.3.3. Infrastruktur für Familien verbessern

Flächendeckend muss in Deutschland eine gut ausgebaute Infrastruktur vorhanden sein, die einkommensarme und belastete Familien wirksam unterstützt. Dies beginnt z. B. bei der Beratung durch Lotsendienste Früher Hilfen/Babylotsen in allen Geburtskliniken und geht über den Ausbau der Ganztagschule mit einem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bis hin zu einer bedarfsgerechten Planung und Sicherstellung von Beratungsangeboten für Familien in allen Lebensbereichen. Familien benötigen bedarfsgerechte Unterstützung wie z.B. durch Kitas mit längeren Öffnungszeiten, Ganztagsschulangebote, Stadtteilzentren, Mehrgenerationenhäuser und Lern- und Betreuungsangebote während der Ferienzeiten. Auch die spezifischen Bedarfe von Familien mit Migrationshintergrund müssen durch entsprechende Angebote berücksichtigt werden.

II.3.4. Gute frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung sicherstellen

Kindertageseinrichtungen sind für über 90 Prozent der Kinder die erste außerfamiliäre Bildungsinstitution. Der Zugang zu Kindertageseinrichtungen ist wichtig für die Bildungsbiografie. Der Zugang zu Kindertageseinrichtungen ist jedoch immer noch nicht flächendeckend für alle Kinder gewährleistet, mancherorts fehlen Plätze und auch eine bedarfsgerechte (Personal-)Ausstattung insbesondere für Kitas, die in Brennpunkten liegen und besondere Integrations-Aufgaben zu bewältigen haben ist häufig nicht gewährleistet. Um gleichwertige Bildungschancen und Lebensverhältnisse zu befördern, müssen Kitas noch stärker an den Bedarfen der Kinder und Familien im jeweiligen Sozialraum ausgerichtet ausgestattet und nachhaltig finanziert werden. Das Gute-Kita-Gesetz und die Investitionsprogramme des Bundes, auch für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter, zeigen gute Erfolge, müssen aber im Hinblick auf die Implementierung von Qualitätsstandards fortgeschrieben werden. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung sollte als ein Anspruch auf ein Angebot von Erziehung, Bildung und Betreuung im Rahmen des SGB VIII verankert werden und über einen reinen Betreuungsanspruch hinausgehend die positive Entwicklung der Kinder mit einem umfassenden Bildungs- und Teilhabeverständnis fördern. Angebote und Einrichtungsformen müssen am Wohlergehen der Kinder, an ihren individuellen Entwicklungsbedürfnissen und Lebenslagen ausgerichtet sein und ihre Eltern einbeziehen. Notwendig ist eine Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe sowie ein gemeinsames, sozialräumlich orientiertes und inklusives pädagogisches Betreuungskonzept. Beseitigt werden müssen Zugangsbarrieren aus ausländerrechtlichen Gründen. Bisher haben Asylsuchende und Geduldete nur einen beschränkten sowie Menschen in der ausländerrechtlichen Illegalität keinen regulären Zugang zur Kita.

II.3.5. Vereinbarkeit mit Familie, Pflege und Beruf fördern

Sorgearbeit als Grundlage unseres Zusammenlebens ist zwischen Frauen und Männern ungleich verteilt. Die Erwerbstätigkeit der Mütter sinkt mit steigender Kinderzahl. Ziel muss es sein, die geschlechtergerechte Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zu fördern. Benachteiligungen durch strukturelle, gesetzliche und betriebliche Rahmenbedingungen, die Bewertung von Arbeit in „typischen Frauenberufen“ sowie unzureichende Betreuungsangebote für Kinder und Pflegebedürftige, müssen abgebaut werden. Die gelingende Integration von Sorge- und Erwerbsarbeit in Lebensverläufen muss unabhängig vom Geschlecht ermöglicht werden.

II.3.6. Inklusives SGB VIII umsetzen

Für junge Menschen mit Behinderungen sind nach der aktuellen Rechtslage unterschiedliche Leistungssysteme zuständig. Die Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Sozial- bzw. Eingliederungshilfe (SGB XII/SGB IX) und die Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII führt in der Praxis zu Definitions- und Abgrenzungsproblemen. Hieraus entstehen Zuständigkeitskonflikte, Verwaltungsaufwand und Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für junge Menschen und ihre Familien. Die Kinder- und Jugendhilfe muss in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der UN-Kinderrechtskonvention sicherstellen, dass allen Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen sowie ihren Eltern und anderen Sorgeberechtigten verlässliche Zugänge zu bedarfsgerechten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe gewährt werden. Dazu braucht es ein inklusiv ausgerichtetes Kinder- und Jugendhilferecht unter dem Dach des SGB VIII. Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist zwischenzeitlich eine Reform der Kinder- und Jugendhilfe eingeleitet. Für die Etablierung einer wirklich inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe, die substanzielle Vorteile für die Betroffenen bringt, muss jedoch der leistungsberechtigte Personenkreis ausgeweitet sowie Art und der Umfang der Leistungen modifiziert und die Kostenbeteiligung angepasst werden. Ziel der Neuregelung muss eine Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihren Familien sein. Eine große Rolle spielen hierbei künftig auch die Verfahrenslotsen, deren flächendeckender Einsatz deutlich früher implementiert werden sollte, als zum im Gesetz vorgesehen Datum Januar 2024.

II.4. Jugendliche

Jugendliche sind in Deutschland besonders stark von Armut betroffen. Die Lebenslagenuntersuchung macht deutlich, welche Prägekraft das Aufwachsen in Armut hat. Ein hoher Anteil der Kinder befindet sich auch im jungen Erwachsenenalter in dieser sozialen Lage. In Kindheit und der Jugend spielt die Abhängigkeit von Elternhaus und sozialem Umfeld eine besonders große Rolle: Beide bestimmen maßgeblich das Bildungsniveau und nehmen damit auch erheblichen Einfluss auf den schulischen und beruflichen Werdegang. Wenngleich sich die Aufstiegsmöglichkeiten vom niedrigsten zum mittleren Bildungsstatus im Zeitablauf verbessert haben und das intergenerationale Verharren in unteren Statuspositionen zurückgeht, sind trotz steigender Ausgaben im Bildungsbereich Bildungsaufstiege vom niedrigsten zum höchsten Bildungsstatus weiterhin eher selten. Der Aufstieg aus unteren Positionen in der Gesellschaft wird durch ein geringes Bildungsniveau und einen fehlenden Berufsabschluss, geringen Beschäftigungsumfang oder Arbeitslosigkeit sowie die alleinige Erziehungsverantwortung für Kinder erschwert. Trotz eines theoretisch durchlässigen Bildungssystems bestimmt der Status der Eltern bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit weiterhin sehr stark die Aufstiegschancen. Heterogener ist die Situation bei Menschen mit Migrationshintergrund, wobei der Bericht leider versäumt, hier differenzierter die Situation nach dem ausländerrechtlichen Status aufzuschlüsseln und Zahlenmaterial zur Verfügung zu stellen. Da der niedrigere Bildungsstand regelmäßig als Begründung für einen schlechteren Zugang von Menschen mit Migrationshintergrund zum Arbeitsmarkt herangezogen wird, müsste hier dringend mehr empirische Forschung betrieben werden.

Jugendliche werden durch die Corona-Krise in einer biographischen Übergangssituation hart getroffen. Distanz-Lernen, Kontaktverbote und Abstandsgebot haben zur Folge, dass sie als

Bezugssystem auf den eigenen Haushalt – in der Regel die Herkunftsfamilie zurückgeworfen sind. Der zentrale Schlüssel für umfassende Teilhabe im Lebenslauf ist Bildung. Hier sieht der DCV den größten Handlungsbedarf:

II.4.1. Chancengerechtigkeit in der Schule herstellen

Damit Ungleichheit im Bildungswesen durchbrochen werden kann, brauchen alle jungen Menschen aus einkommensarmen Haushalten bei Bedarf Zugang zu Lernförderung. Hier sind in erster Linie die Schulen in der Verantwortung, denn es geht nicht um vereinzelte individuelle Defizite, sondern um Lernrückstände, die auf systemischen Problemlagen basieren. Ziel muss es sein, dass eine vertiefte Begleitung beim Lernen und Unterstützung junger Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen von den Schulen selbst ermöglicht wird. Der Unterricht muss so gestaltet sein, dass junge Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen dort Lernerfolge erzielen können. Hierfür soll auch eigens das Bund-Länder Programm "Schule macht stark!" Erkenntnisse bringen.

Nicht alle jungen Menschen konnten in der Corona-Pandemie von den Schulen hinreichend erreicht werden und vom Online-Unterricht ausreichend profitieren. Entsprechend ist es zu Lernlücken gekommen. Mittels des Corona-„Aufholpaketes“ der Regierung wird in großem Umfang vor allem auf Nachhilfe gesetzt. Dieser Ansatz greift zu kurz. Die Belastungen der Pandemie dürfen nicht auf schulische Lernlücken reduziert werden. In den Blick genommen werden müssen auch die Nebeneffekte von Schulschließungen und die Folgen der massiven Einschränkungen im Sozialleben von Kindern und Jugendlichen. Es geht jetzt um das (Wieder-) Ankommen im Alltag – um die Wiederaufnahme des schulischen und des außerschulischen Lebens. Die Motivation für den Wiederanschluss und die Aufarbeitung von Isolation sowie ggf. die Bearbeitung von (Konzentrations-)Schwierigkeiten, Ängsten und psychischen sowie körperlichen Belastungen stehen an. Hierfür ist sowohl eine systematische Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schulsystem notwendig als auch ein systematischer Ausbau und die nachhaltige Absicherung von Schulsozialarbeit in Kooperation mit den Ländern. Dringend notwendig ist auch die Stärkung von aufsuchender Jugendsozialarbeit, die z.B. junge Menschen im Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf eng begleitet. Mehr denn je ist insgesamt auf konzeptionelle Arbeit in den Bildungsstrukturen hinzuwirken mit dem Ziel ein qualitativ hochwertiges inklusives Bildungs- und Ausbildungssystem zu realisieren.

II.4.2. Jugendsozialarbeit stärken und ausbauen – Rechtliche Verankerung der Schulsozialarbeit

Im Bereich der sozialen Infrastruktur ist es wichtig flächendeckend niedrigschwellige Angebote der Jugendsozialarbeit vorzuhalten, etwa Beratungsstellen und sozialpädagogische Begleit- sowie Unterstützungsangebote am Übergang von der Schule in den Beruf. Die Kommunen müssen hier stärker ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen. Angebote der Jugendsozialarbeit sind zwingend in die Jugendhilfeplanung jeder Kommune aufzunehmen und zu finanzieren.

Der DCV begrüßt, dass im Zuge der SGB VIII-Reform auch die Schulsozialarbeit als eigenständige Norm in einen neuen §13 (a) SGB VIII aufgenommen wurde. Die Corona-Pandemie hat nochmals aufgezeigt, dass die Zusammenarbeit von Lehrern und Sozialpädagogen in Schulen

gestärkt werden muss, um den vielfältigen Bedarfen junger Menschen, auch jenseits der schulischen Bildung gerecht zu werden. Zu erwarten ist, dass auch die Zahl schulabsenter junger Menschen sowie die Zahl der Schulabbrecher*innen im Zuge der Corona-Krise zunehmen wird. Schulsozialarbeit leistet hier einen wichtigen präventiven Beitrag, junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern und Bildungsbenachteiligung zu vermeiden, Eltern bei der Erziehung zu beraten, bei Konflikten in der Gruppe und im Einzelfall zu helfen und das Zusammenleben in der Schule mitzugestalten. Trotz der neuen bundesgesetzlichen Verankerung von Schulsozialarbeit liegt die Ausgestaltung und Ansiedlung des Feldes in der Verantwortung der Bundesländer. Der DCV betont, dass es von zentraler Bedeutung ist auf die Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe zu setzen. Hiermit wird die ihre Eigenständigkeit der Schulsozialarbeit gewahrt, sie agiert entsprechend der Prinzipien und Aufträge der Jugendhilfe im Sinne des Kindeswohls und wird nicht zur Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt. Gleichzeitig ist der gleichberechtigte Einbezug der Schulsozialarbeit in das multiprofessionelle Team der Schule / des Ganztags und die Mitarbeit der Profession am pädagogischen Konzept/Leitbild der Schulen eminent wichtig.

Darüber hinaus sind niedrigschwellige und auch aufsuchende Angebote der Jugendsozialarbeit für junge Menschen stark auszubauen, die aus dem Hilfesystem herauszufallen drohen oder bereits sind. Um diese Menschen zu erreichen, muss eine verlässliche sozialpädagogische Begleitung und Beratung durch die aufsuchende und mobile Jugendsozialarbeit sichergestellt werden. Die fachlichen Prinzipien Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstwirksamkeit müssen dabei handlungsleitend sein.

Jungen Menschen soll während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen und bei der beruflichen Eingliederung sowie zur Abwehr von Obdachlosigkeit und Benachteiligung Unterkunft im sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnen angeboten werden. Damit dieses inklusive Angebot gestärkt und besser zugänglich wird, sollte sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen als Pflichtleistung in § 13 SGB VIII aufgenommen werden.

II.4.3. Zugang zur Digitalausstattung in Schulen für alle Schüler_innen sicherstellen

Schulen müssen in die Lage versetzt werden, allen Kindern und Jugendlichen - unabhängig vom Einkommen und vom ausländerrechtlichen Status - Zugang zu digitalen Endgeräten und zum Netz/WLAN/mobiles Netz zu verschaffen. Der DCV fordert zur Sicherung der digitalen Teilhabe für Kinder von Niedrigeinkommensbezieher eine Regelung im BuT, damit auch Kinder im Bezug von SGB XII, AsylbLG, Wohngeld und Kinderzuschlag digitale Endgeräte und Zubehör erhalten, soweit Schulen dazu im Einzelfall nicht in der Lage sind. Die Digitalausstattung der Schulen und die Digitalkompetenz der Lehrer und Lehrerinnen muss gefördert und unterstützt werden, damit sie auf die unterschiedlichen Bedarfe und Bedürfnisse der Schüler_innen eingehen können. Netzkapazitäten, Software, technischer Support und Kompetenzen sind entscheidend, damit digitale Teilhabe gewährleistet ist und Chancengerechtigkeit wirkungsvoll erreicht werden kann. Neben der Digitalausstattung der Schulen und der Digitalkompetenz der Lehrer und Lehrerinnen muss auch die Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen werden, wie vom Bundesjugendkuratoriums zurecht gefordert.

II.4.4. Bessere Zugang zum Bildungssystem für Menschen mit Migrationshintergrund schaffen

Bildung ist ein Menschenrecht. Der Zugang muss deshalb unabhängig vom ausländerrechtlichen Status erfolgen. Altersgrenzen beim Zugang zur schulischen Bildung müssen so gestaltet sein, dass auch Migration im Lebenslauf berücksichtigt wird. Bei entsprechendem Bedarf müssen Angebote der Sprachbildung und Deutschförderung zur Verfügung stehen mit dem Ziel einer durchgehenden Unterstützung, die von der frühkindlichen Bildung über die Schule bis hin zur beruflichen Bildung reichen. Für Kinder in aufenthaltsrechtlicher Illegalität muss der Zugang zur Schule angstfrei garantiert werden. Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen muss zügig erfolgen, damit die (jungen) Menschen weitere (Ausbildungs-)Schritte angehen können. Modulare Angebote können zudem den Erwerb fehlender Qualifikationselemente unterstützen. Nicht anerkannte (Schul-)Abschlüsse sollten schnellstmöglich nachgeholt werden können.

II.4.5. Bildungssystem inklusiv gestalten

Kinder mit oder ohne Behinderung müssen dieselbe Kindertagesstätte besuchen können, gemeinsam lernen und eine qualitätsvolle inklusive Bildung erleben. Dafür müssen jetzt zügig die strukturellen Voraussetzungen geschaffen. Keiner darf verloren gehen: räumliche und sächliche Barrierefreiheit, aber vor allem die Sicherstellung individueller Förderung durch Integration von Sonderpädagog_innen und die Etablierung und Förderung von multiprofessionellen Teams. Inklusionspädagogik muss fester Bestandteil der Lehrer_innen- und Sozialpädagog_innenausbildung werden. Universitäten müssen das Studieren für Menschen mit Behinderung erleichtern, indem sie ihre Bildungsangebote umfassend inklusiv gestalten. (Internationale) Praktika und Berufseinstiege für Akademiker_innen mit Behinderung sind gezielt zu fördern. Für die berufliche Bildung gilt es, die Berufsvorbereitung, den Übergangsbereich Schule-Beruf sowie die duale und vollzeitschulische Ausbildung inklusiv zu gestalten, um sicher zu stellen, dass alle jungen Menschen ein Wunsch- und Wahlrecht bei ihrer Berufswahl haben. Dies muss sich im Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnungen, Förderinstrumenten der Bundesagentur für Arbeit für junge Menschen, den Schulrechten der Länder sowie in den Sozialgesetzbüchern SGB II, III, VIII, IX niederschlagen. Auch im Anschluss an eine Berufsausbildung muss es für Menschen mit Behinderung eine Perspektive auf einen inklusiv gestalteten Arbeitsmarkt geben.

II.4.6. Übergangssystem optimieren und Ausbildungssysteme bedarfsgerecht gestalten

Wichtig ist eine Optimierung der Übergänge von Schule in die berufliche Bildung. Junge Menschen mit schlechten Startchancen brauchen Angebote, die ihnen Bildungsperspektiven durch schulische und berufliche Teilhabe eröffnen. Konkret muss eine verlässliche Infrastruktur von Beratungs-, Unterstützungs- und Förderangeboten am Übergang von der Schule in den Beruf zur Verfügung stehen. Bund und Länder sind zudem dringend gefordert, die Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) an weiterführenden Schulen bundesweit einheitlich sicherzustellen.

Insbesondere benachteiligte Jugendliche mit komplexen Förderbedarfen brauchen passgenaue und individuelle Hilfen, damit sie eine berufliche Ausbildung und den Weg ins Berufsleben schaffen. Aus Sicht der Caritas muss ein im Konfliktfall einklagbarer Anspruch auf berufsfördernde Angebote aus dem SGB III und auf Angebote nach § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) erhalten sein. Häufig fallen junge Menschen mit der Altersgrenze 18 aus dem System der Jugendhilfe heraus und es stellt sich die Frage, welcher Sozialleistungsträger für den konkreten Fall zuständig ist. In diesem „Bermudadreieck“ können die jungen Menschen leicht verloren gehen, wenn jeder in Betracht kommende Sozialleistungsträger die Zuständigkeit ablehnt und auf die anderen verweist. Diese Problematik zeigt und verdeutlicht sich in dem Ansteigen der Zahl wohnungsloser Menschen unter 21 Jahre. Dieser Zuständigkeitskonflikt darf jedoch nicht zu Lasten der jungen Menschen gehen. Vielmehr muss die benötigte Leistung unverzüglich gewährt werden und die Sozialleistungsträger müssen im Interesse der Jugendlichen an einem Strang ziehen. Der DCV hält vor diesem Hintergrund die Verankerung der gesetzlichen Kooperationspflicht bis zum 27. Lebensjahr als Altersgrenze für erforderlich. Zielführend wäre es, in allen Kommunen bzw. Jobcentern eine gemeinsame Anlaufstelle für junge Menschen zu schaffen, in der alle Förder- und Hilfsangebote gebündelt sind. Jugendberufsagenturen oder vergleichbare Koordinierungsstellen bzw. Kooperationsformen müssen flächendeckend überall in Deutschland – und insbesondere auch im ländlichen Raum – vorhanden sein. Diese brauchen einheitliche Qualitätsstandards, gut funktionierende Netzwerke, um die jungen Menschen an die entsprechenden Angebote sowie Fachstellen der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendsozialarbeit, weitervermitteln und um Beratung leisten zu können. Auch die Einrichtung rechtskreisübergreifender Fallkonferenzen ist dringend notwendig. Gemeinsam mit dem Jugendlichen sollte ein abgestimmter Hilfeplan erarbeitet werden. Gewährleistet sein muss dabei - auch für allen Ausländer_innen mit Freizügigkeitsrecht, Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung oder mit Duldung - eine kontinuierliche sozialpädagogische Begleitung und ein Rechtsanspruch auf alle Integrationsleistungen im SGB II, III, VIII und XII, die für den individuellen Fall benötigt werden.

Die Corona-Krise hat gezeigt, dass Einrichtungen der Jugendberufshilfe eine bessere digitale Ausstattung brauchen. Hierfür braucht es eine verlässliche Finanzierung, die je nach Leistungsträger über das SGB II, III oder VIII geregelt wird. Nur so kann die Medienkompetenz junger Menschen in Maßnahmen der Jugendberufshilfe erweitert und eine Vorbereitung auf digitale Bewerbungsformate, digitalisierte Ausbildungsabschnitte sowie einen Arbeitsmarkt 4.0 gewährleistet werden.

Damit junge Menschen auch dann eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren können, wenn sie durch ihre Familien nicht ausreichend unterstützt werden können, müssen die der Grundversicherung vorrangigen Ausbildungsfördersysteme (BAföG/BAB) bedarfsgerecht ausgestaltet werden und Deckungslücken bei der Finanzierung des Lebensunterhalts geschlossen werden.

II.4.7. Freiwilliges Engagement stärken – Chancen und Beteiligung erhöhen

Jugendliche in Armutslebenslagen und mit geringer Bildung verfügen nicht nur über schlechte Aufstiegschancen, auch ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe ist eingeschränkt. Der Bericht zeigt, dass freiwilliges Engagement einen Beitrag dazu leisten kann, soziale Ungleichheit abzubauen und auch die gesellschaftliche und politische Teilhabe zu stärken. Der Übergang von Schule zum Beruf ist ein Schlüsselzeitpunkt, Jugendliche anzusprechen und für einen

Freiwilligendienst zu gewinnen. Um Hürden, einen Freiwilligendienst zu machen, für Jugendliche aus benachteiligten Lebenslagen abzubauen, muss die Kostenheranziehung für junge Erwachsene im SGB VIII abgeschafft werden. Zudem sollte das Taschengeld nicht auf die Grundleistung für Arbeitssuchende angerechnet werden. Bei einer Entscheidung über Wohngeldansprüche sollte ein Freiwilligendienst als ‚nicht nur vorübergehende Abwesenheit‘ anerkannt werden, so dass bei einer eigenen Wohnung in der Regel ein einheitlicher Anspruch auf Wohngeld besteht.

Der DCV setzt sich darüber hinaus für eine Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre ein. Ermutigung zu politischer Partizipation kann in diesem Alter grundgelegt werden, indem die jungen Menschen erfahren, dass ihre Themen für die Politiker_innen, die sich zu Wahl stellen, von Bedeutung sind.

II.4.8. Betriebliche Ausbildung absichern und außerbetriebliche Ausbildung ausbauen

Der Bericht verweist auf die angespannte Lage am Ausbildungsmarkt. Die Bereitschaft auszubilden, ist in der Corona-Krise gesunken. Laut einer Umfrage des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks plant ein Viertel der Unternehmen und Betriebe angesichts der aktuellen Situation, weniger neue Auszubildende einzustellen.¹¹ Entsprechend sank im Jahr 2020 die Anzahl der Ausbildungsplätze um 8,8 Prozent.¹² Erschwerend kommt hinzu, dass sich der Ausbildungsmarkt spürbar verkleinert: Es steht zu befürchten, dass Betriebe in einzelnen Branchen, wie z. B. Hotel- und Gaststättengewerbe, Tourismusbranche und Teile des Einzelhandels, wegbrechen. Allerdings ist bei den schulischen Ausbildungsgängen im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen ein Zuwachs von 2,7 Prozent auf 193.500 zu verzeichnen.¹³ Die Anzahl der unversorgten Bewerber/innen, die weder in Ausbildung noch in eine Alternative einmündeten, stieg um 4.800 (+ 19,7 Prozent) auf 29.300 im Vergleich zum Vorjahr.¹⁴ Das Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie (FiBS.) befürchtet, dass vor allem Jugendliche ohne und mit Hauptschulabschluss schlechte Ausbildungschancen haben.¹⁵ Die von der Bundesregierung bereitgestellte Ausbildungsprämie zur Unterstützung vor allem kleiner und mittelständischer Unternehmen bei der Aufrechterhaltung bzw. dem Ausbau ihres bisherigen Ausbildungsplatzangebotes ist ausdrücklich zu befürworten, aber nicht ausreichend. Ausgeweitet werden müssen zeitnah die Angebote der außerbetrieblichen Berufsausbildung (§76 SGB III) und der Assistierte Ausbildung (§ 74 SGB III), damit auch Jugendliche mit Unterstützungsbedarf hier eine entsprechende Förderung erhalten. Wichtig ist, dass qualitativ hochwertige Angebote mit professioneller Unterstützung und pädagogische Begleitung Anwendung finden. Die Ausschreibungspraxis der Bundesagentur für Arbeit darf nicht - wie aktuell im Bereich der Assistierte Ausbildung flexibel –dazu führen, dass der Preis das ausschlaggebende Kriterium für einen Zuschlag ist, während wichtige Voraussetzungen wie etwa sozialpädagogische Kompetenz oder ein aufgebautes Netzwerk des

¹¹<https://www.zdh.de/fachbereiche/wirtschaft-energie-umwelt/konjunktur-umfragen/sonderumfragen/umfrage-zu-den-auswirkungen-von-corona-3/>

¹² https://www.bibb.de/system/external_service_provider/bibb_datenreport%202021_vorversion.pdf

¹³ ? Nachfrage Susanne nach Quelle

¹⁴ https://www.bibb.de/system/external_service_provider/bibb_datenreport%202021_vorversion.pdf

¹⁵ https://www.fibs.eu/fileadmin/dev/FiBS-Forum_076_Generation_Corona_210322_final_mit_Deckblatt.pdf

Trägers wenig Relevanz haben. Zudem ist das Modell der Teilzeitausbildung weiterzuentwickeln. Die Berufsschulzeiten sind weiter an eine Ausbildung in Teilzeit anzupassen.

Besonders belastend ist die Situation für Auszubildende, wenn sie ihre Abschlussprüfung nicht bestanden haben und der Ausbildungsbetrieb keine Verlängerung des Ausbildungsvertrages in Aussicht stellen kann. Diese Auszubildenden sind bei der Bewältigung der darauffolgenden sechs Monate bis zur Wiederholung der Abschlussprüfung auf sich allein gestellt. Hier gilt es, praktikable Lösungen im Sinne der Auszubildenden zu finden. Der DCV fordert die Absicherung von Ausbildungsabschlüssen. Ausbildungsverlängerungen müssen ohne bürokratische Hürden möglich sein, damit Ausbildungsabschlüsse nachgeholt werden können. Hierfür müssen verlässliche Beratungs- und Unterstützungsangebote für die jungen Menschen bereitgestellt werden.

Es ist aber nicht nur der Start in eine (duale) Ausbildung corona-bedingt erschwert, auch der Start ins Studium hat sich in den beiden Corona-Jahren als schwierig herausgestellt. Dies gilt insbesondere für Studierende mit Handicap, etwa Studierende mit Behinderung.

II.4.9. Sondersanktionen Jugendliche und junge Erwachsene abschaffen

Die Erfahrungen von Caritasmitarbeiter/innen in der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen zeigen ebenso wie wissenschaftliche Studien, dass die verschärften Sanktionierungen zu einer Eskalation der ohnehin schon prekären Lebenssituation führen können. Jungen Menschen fehlt häufig das erforderliche Selbsthilfepotenzial, um sich aus eigener Kraft aus ihrer Lebenskrise zu befreien. Als Folge der Sanktionierung geht der Kontakt zu den Jobcentern verloren. Solche Situationen müssen unbedingt vermieden werden. Vielmehr sind für die jungen Menschen statt verschärfter Sanktionen verlässliche, barrierefreie und vertrauensvolle Beratungsangebote sowie aufsuchende Arbeit bereit zu stellen, die mit ihnen an Wegen aus ihrer prekären Lebenslage arbeiten. Die Sondersanktionen müssen deshalb so rasch wie möglich abgeschafft werden.

II.5. Gutes Leben im Alter

Die Grundsicherungsquote im Alter liegt relativ stabil bei etwa 3 Prozent und damit unter dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung von 8 Prozent. Aufgrund der Rentenreformen und der Veränderung von Erwerbsbiografien ist aus Sicht der Caritas zukünftig jedoch von einem deutlichen Anstieg des relativen Anteils der Grundsicherungsbezieher_innen auszugehen. Der anhaltend große Niedriglohnsektor und Beitragslücken, die durch die Verlängerung der Ausbildungszeiten, Phasen der Arbeitslosigkeit und Kindererziehungszeiten sowie durch schlecht bezahlte Teilzeitarbeit entstehen, wirken, insbesondere dann, wenn sie kumuliert in der Erwerbsbiografie auftreten, Renten senkend. Neue Herausforderungen ergeben sich durch die Digitalisierung der Arbeitswelt. Es kommt zu einer Hybridisierung der Erwerbsverläufe, bei der immer mehr Menschen zwischen sozialversicherungspflichtigen und selbständigen Tätigkeiten (z.B. als Crowdworker auf Online-Plattformen) hin und her wechseln oder diese Tätigkeiten gleichzeitig ausüben. Das Rentenversicherungssystem muss in folgenden Punkten verbessert werden:

II.5.1. Rentenversicherung armutsfest gestalten

Die Corona-Krise hat die Lücken in der sozialen Sicherung für kleine Selbstständige, Minijobber und prekär Beschäftigte sichtbar gemacht. Diese Tatsache und die Auswirkungen auf die Alterssicherung werden im Bericht nicht in den Blick genommen. Die Gesetzliche Rentenversicherung muss durch die Ausweitung des Versichertenkreises hin zu einer Erwerbstätigenversicherung für diejenigen Beschäftigten gestärkt werden, die bislang in keine obligatorische Altersvorsorge einbezogen sind. Lücken in der Erwerbsbiographie müssen ferner auch bei Menschen geschlossen werden, die Lebenszeit in Haft verbringen. Für sie sollen entsprechend der in Haft geleisteten Arbeit oder Ausbildung Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werden.

II.5.2. Erwerbsminderungsrenten verbessern

Erwerbsgeminderte Personen haben ein hohes Risiko, dauerhaft von Grundsicherung im Alter abhängig zu sein. Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode die Reform der Erwerbsminderungsrente für Neurentner/innen zweimal in den Blick genommen hat. Die vorgenommenen Anhebungen der Zurechnungszeit sind ein sehr bedeutender Schritt. Weiterhin müssen EM-Rentner/innen jedoch hohe Abschläge hingenommen werden. Der DCV hält deshalb eine Senkung bzw. Abschaffung der Abschläge für erforderlich. Eine nicht gerechtfertigte Inanspruchnahme der Erwerbsminderungsrente muss stattdessen durch eine angemessene medizinische Begutachtung unterbunden werden. Notwendig ist eine Altfallregelung.

II.5.3 Obligatorisches Rentensplitting einführen

Viele Frauen, die von der verbesserten Anerkennung der Mütterrente profitieren, gehören zu einer Generation, die in Westdeutschland in der Regel nach der Geburt eines Kindes ihre Berufstätigkeit länger unterbrochen hat, weil die Kinderbetreuungssituation eine ganz andere war als für die jungen Frauen heute (Generationengerechtigkeit). Sie „brauchen“ die Kindererziehungszeiten für eine armutsfeste Rente zugleich viel dringlicher als die Frauen nachfolgender Generationen (Bedarfsgerechtigkeit), weil sie zugleich zu der Kohorte gehören, für die Verschlechterungen bei den Witwenrenten ebenso spürbar sind wie steigende Scheidungszahlen. Ihre Situation wird im Bericht nicht in den Blick genommen. Um die Folgen ursprünglich gemeinsam getroffener Entscheidungen zur Verteilung von Familien- und Erwerbsarbeit im Alter nicht zu Lasten eines Partners/in zu verteilen, ist die Implementation eines obligatorischen Anwartschafts-Splittings bei (Ehe-)Paaren zum Ausgleich der Folgen asymmetrischer Aufgabenteilung in der Familie dringend erforderlich.

II.6. Wohnen

Wohnen ist ein Menschenrecht. Der Bericht hat das Thema Wohnen und Wohnungslosigkeit zu einem Schwerpunktthema gemacht, zu dem auch zwei Sondergutachten vergeben wurden. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass einkommensschwächere Gruppen einen deutlich erhöhten Anteil ihres Einkommens für Wohnen ausgeben müssen, obwohl Wohngeld und KdU entlastend wirken. Herausgearbeitet wird die problematische Situation auf den Wohnungsmärkten in einige

Ballungsgebieten. In den Blick genommen wird das Thema soziale Segregation einkommensschwacher Gruppen am Wohnungsmarkt und die schwierige Situation von Menschen mit Migrationshintergrund und insbes. von Geflüchteten. Gut herausgearbeitet werden die Ursachen von Wohnungslosigkeit und wie unterschiedlich einzelne Kommunen mit ihrer Unterbringungspflicht umgehen, insbesondere auch mit Blick auf EU-Bürger_innen. Es fehlen allerdings Daten zu den Auswirkungen von Diskriminierung. Wer einmal wohnungslos geworden ist, hat auf angespannten Wohnungsmärkten kaum eine Chance, eine neue Wohnung zu finden. Das Thema Wohnen muss deshalb mit hoher Priorität auf die politische Agenda gesetzt und mit konkreten Maßnahmen hinterlegt werden. Der DCV sieht hier folgende Handlungsbedarf:

II.6.1. Preisgünstigen Wohnraum schaffen und langfristig sichern

Der Bericht setzt sich zu wenig mit dem Anstieg der Mieten und Immobilienpreise in Städten, der Gentrifizierung und dem Rückgang an mietpreisgebundenem Wohnraum auseinander. Besonders bei armutsgefährdeten Haushalten außerhalb des Grundsicherungsbezugs steigt die Wohnkostenbelastung mit dem Mietenniveau sehr deutlich an, während das verfügbare Einkommen nach Abzug der Wohnkosten deutlich sinkt. Die Preisentwicklung an den Wohnungsmärkten hält selbst in Mittel- und Kleinstädten seit Jahren schon nicht mehr Schritt mit der Einkommensentwicklung. Insbesondere für Personen mit niedrigerem Einkommen hat das Thema „bezahlbares Wohnen“ einen hohen Stellenwert.¹⁶ Steigende Wohnkosten betreffen Menschen in allen Altersgruppen und schränken damit Entwicklungschancen und gesellschaftliche Teilhabe massiv ein.. Die im Bericht erwähnten Instrumente (Mietpreisbremse, Wohngeldreform, Städtebauförderung, KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“, Aufstockung Bundesmittel sozialer Wohnraum) sind wichtige Elemente einer zwischen allen staatlichen Ebenen abzustimmenden Wohnungspolitik und Wohnraumförderpolitik, die sich vorrangig auf den Erhalt und die Schaffung von preisgünstigen Mietwohnungen ausrichten muss, um Verwerfungen am Wohnungsmarkt und steigenden Wohnkostenbelastungen bei Menschen mit niedrigem Einkommen entgegenzuwirken. Der soziale Wohnungsbau muss ausgebaut werden. Zudem sollte ungenutztes Bauland im Eigentum des Bundes und der öffentlichen Träger für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden. Für die Erstellung langfristig gebundener öffentlich geförderter Wohnungen sollen Preisnachlässe auf dieses Bauland sowie weitere finanzielle Unterstützungen durch angepasste Wohnbauförderung ermöglicht werden. Gemeinwohlorientierte Akteure wie Genossenschaften oder kommunale und kirchliche Wohnungsunternehmen brauchen förderliche Rahmenbedingungen, um bezahlbaren Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten und vor allem auch vulnerable Gruppen schaffen und langfristig vorhalten zu können.

II.6.2. Absicherung durch Wohngeld stärken

Der Bericht verweist auf das Problem steigender Mieten infolge von energetischer Sanierung. Aufgrund steigender Miete können Mieter_innen gezwungen sein können, ihre Wohnung zu verlassen. Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit dürfen sich nicht ausschließen. Deshalb braucht

¹⁶ Menschenrecht auf Wohnen, Studie zur Caritaskampagne „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“, S. 4. https://www.zuhause-fuer-jeden.de/wp-content/uploads/2018/01/2018-01-08_Menschenrecht-auf-Wohnen_PK-fassung_final.pdf

es eine Klimakomponente im Wohngeld. Ferner muss sichergestellt werden, dass alle Ausländer_innen mit rechtmäßigem, gestattetem oder geduldetem Aufenthalt Zugang zu Wohngeld ohne Risiko für das Aufenthaltsrecht erhalten.

II.6.3. Die menschenwürdige Unterbringung von Schutzsuchenden und EU-Bürger_innen muss sichergestellt werden

Handlungsbedarf besteht auch bei der angemessenen Unterbringung von wohnungs- und obdachlosen Menschen und der ordnungsrechtlichen Unterbringung unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Anders als der Bericht suggeriert, gibt es bei der Unterbringung von Geflüchteten keine bundesweiten Mindeststandards – zumindest keine verbindlichen.

II.7. Gesundheit

Der altbekannte Zusammenhang zwischen Armut, Gesundheit und Wohlbefinden wird auch durch den 6. Armuts- und Reichtumsbericht bestätigt. Aktuell werden die Berichtsergebnisse durch neue Befunde zur Verbreitung der Corona-Pandemie hinzu. Zur Armutsbekämpfung und -prävention ist ein Zugang von allen Bevölkerungsgruppen zu einer guten Gesundheitsvorsorge und Präventionsangeboten (auch unabhängig vom ausländerrechtlichen Status) wichtig. Bei der Prävention kommt den Lebenswelten Kindergarten, Schule und Quartier hohe Bedeutung zu, weswegen die Förderung der Daseinsvorsorge, die in Kapitel I. beschrieben wurde, besonders wichtig ist. Ein Abschnitt des Gesundheitskapitels widmet sich dem Thema Frühe Hilfen. Gut herausgearbeitet wird, wie wichtig der nicht-stigmatisierende, niedrigschwellige und armutssensible Zugang für zu Familien ist. Handlungsbedarf sieht der DCV darüber hinaus in folgenden Punkten:

II.7. 1.Familiengesundheit stärken

Der DCV teilt die Auffassung des Berichts, dass für Kinder ein gesundes Aufwachsen von Anfang an wichtig ist. Alle Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, insbesondere auch Kinder aus bildungsfernen und/oder einkommensschwachen Familien zu erreichen. Frühe Hilfen müssen deshalb als Regelangebot für Eltern ausgestaltet und finanziell besser ausgestattet werden. Des Weiteren sollten Babylotsen, die sich in der stationären Geburtshilfe sehr bewährt haben, in eine Regelfinanzierung überführt werden. Babylotsen beraten rund um die Geburt und ermutigen Mütter (und Väter) mit großem Erfolg, elternstärkende Frühe Hilfen in Anspruch zu nehmen. In vielen prekären und gesundheitlich hochbelasteten Lebenssituationen eines Elternteils hat sich der Einsatz von Familienpfleger_innen bewährt. Die Familienpflegedienste sollten ebenso wie Pflegedienste Anspruch auf Anerkennung tariflicher Finanzierung erhalten. Um die Ziele der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation für Mütter/Väter nachhaltig zu sichern, sollte diese mit einem Rechtsanspruch auf vor- und nachstationäre Beratung und Betreuung für die Versicherten ergänzt werden.

II.7.2. Gesundheitsversorgung von vulnerablen Gruppen stärken

Der Bericht arbeitet heraus, welche hohe Bedeutung der Zugang zu allen Leistungen der Gesundheitsversorgung für alle Menschen insbesondere in der Pandemie hat. Leistungsbezieher_innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dürfen nicht länger auf die Behandlung von Akuterkrankungen oder Schmerzzuständen verwiesen werden. Das gilt gleichermaßen für Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität, die abgesenkten Leistungen nach AsylbLG erhalten. Für EU-Bürger_innen mit Freizügigkeitsrecht aus der Arbeitssuche, die abgesehen von befristeten Überbrückungsleistungen gänzlich von Leistungen ausgeschlossen sind, muss ebenfalls die Gesundheitsversorgung sichergestellt werden. Auch für Überschuldete muss der volle Zugang zur Gesundheitsversorgung gewährleistet sein. Um das Problem der nach wie vor hohen Zahl von Nichtversicherten zu lösen, sollten die Möglichkeiten für Stundung häufiger genutzt und Schuldenerlasse ohne Stichtagsregelung konzipiert werden. Wohnungslose und andere vulnerable Gruppen müssen auch medizinisch erforderliche nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel erhalten, sofern diese ärztlich verordnet sind. Darüber hinaus muss die Finanzierung der niedrigschwelligeren medizinischen Angebote für Wohnungslose sichergestellt werden. Das gleiche gilt, solange ein regulärer Zugang zur Gesundheitsversorgung nicht gewährleistet ist, für Angebote zur Versorgung von Ausländer_innen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität. Gerade in der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, wie wichtig diese Angebote für ansonsten unversorgte Menschen sind. Die Finanzierung muss gemeinsam mit GKV und PKV sichergestellt werden. Wo immer für die Kommunikation im Gesundheitswesen erforderlich, müssen Sprachdolmetscher_innen eingesetzt und aus dem Steuerzuschuss an die GKV finanziert werden. Menschen mit Behinderung brauchen einen verbindlichen Anspruch auf Assistenz im Krankenhaus.

II.8. Gute Bedingungen im Bereich Pflege

Ein Abschnitt des Berichts widmet sich dem Thema Pflege. Zitiert werden aktuelle wissenschaftliche Befunde, die zeigen, dass die häusliche Pflege durch Angehörige stark nach deren Einkommen variiert: Angehörige mit höherem Einkommen nehmen häufiger professionelle Pflegeunterstützung in Anspruch als Personen mit geringen Einkommen. Nicht hinreichend beleuchtet wird, welche Folgen das später für die Altersarmut der pflegenden Angehörigen hat. Aufgezeigt wird, dass die Entlohnung von und Arbeitsbedingungen in den - zumeist von Frauen ausgeübten - Tätigkeiten in der Gesundheits- und Altenpflege häufig deren gesellschaftliche Bedeutung nicht angemessen widerspiegeln. Der DCV teilt die Auffassung, dass die Leistung von Menschen, die sich sowohl privat als auch professionell um pflegebedürftige Personen kümmern, besser honoriert werden müssen. Er sieht Handlungsbedarf in folgenden Punkten:

II.8.1. Pflegenden Angehörigen in Rentenversicherung stärken

Dringend erforderlich ist eine rentenrechtliche Besserstellung für pflegende Angehörige. Analog zur Regelung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten sollten Ansprüche zur sozialen Absicherung in der Rente auch bei vollzeitnaher oder Vollzeitberufstätigkeit der Personen, die nahe Angehörige pflegen, entstehen. Wichtig wäre es, dass auch Pflegepersonen von Leistungsempfängern im Pflegegrad 1 regelhaft in die soziale Sicherung von Pflegepersonen einbezogen werden. Zu überdenken sind die Abschläge bei der Beitragsbemessung, die bei gleichzeitiger

Inanspruchnahme von Pflege und Pflegesachleistungen (in Höhe von 15 Prozent) bzw. bei der Inanspruchnahme der reinen Pflegesachleistung (in Höhe von 30 Prozent) entstehen.

II.8.2. Arbeitsbedingungen in der Pflege verbessern

Die hohe Arbeitsverdichtung ist eine wesentliche Ursache für den Fachkräftemangel in der Pflege. Mehr Zeit für Zuwendung zum Menschen einschließlich einer guten Palliativversorgung steigert die Attraktivität des Pflegeberufs und kann so für den notwendigen Nachwuchs sorgen. Der DCV hält es für unabweisbar, dass mindestens wesentliche Elemente der Pflegereform noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden. Dazu zählt für uns vor allem eine belastbare Tariftreueregelung. Besondere Sorge bereitet uns die Situation der live-in-Care-Kräfte. Hier durch geeignete Verknüpfungen mit der Pflegeversicherung Standards bei den Arbeitsbedingungen durchzusetzen, ist von höchster Dringlichkeit. Pendelarbeitnehmer_innen in der häuslichen Betreuung von Pflegebedürftigen (ebenso wie Saisonarbeitnehmer_innen in der Landwirtschaft oder Fleischindustrie) zählen zu den Verliererinnen eines europäischen Arbeitsmarktes, die im Armuts- und Reichtumsbericht nicht eigens genannt sind, über deren Lage der DCV aber nicht hinwegsehen will.

Freiburg/Berlin, 20. Mai 2021
Eva M. Welskop-Deffaa

Vorstand Fach- und Sozialpolitik
Deutscher Caritasverband e.V.

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, DCV (Berliner Büro), Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

Karin Kramer, Leiterin des Referats Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg), Tel. 0761 200-676, karin.kramer@caritas.de